

**2024/094 –**

**1. Änderungssatzung vom 25.09.2024 zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 20.12.2023**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 24.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der **§ 6 „Verhalten auf dem Friedhof“** erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die dieser Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs auf eine bestimmte oder auf Dauer untersagen.
- (2) Grabschmuck und Kränze können durch das Friedhofspersonal beseitigt werden, wenn diese geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auf dem Friedhof zu gefährden.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere Fahrräder, oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
  - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Tiere (ausgenommen angeleinte Assistenzhunde) mitzuführen oder umherlaufen zu lassen,
  - j) Versammlungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Aufzüge oder Veranstaltungen zur öffentlichen oder

politischen Meinungsbildung durchzuführen.

- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind

Neu eingefügt wird

### **§ 6a „Totengedenkfeiern und Veranstaltungen“**

- (1) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind mit einer Frist von mindestens einer Woche zu beantragen. Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen der Stadt Emmerich am Rhein.
- (2) Gedenkveranstaltungen oder Kranzniederlegungen am Ehrenmal auf der Ehrenanlage des Friedhofs Friedensstraße/Mühlenweg sind ausschließlich zuzulassen, wenn diese durch Vereine und Vereinigungen beantragt werden, die sich als primäres Ziel die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer oder die Förderung des Suchdienstes für Vermisste zum Ziel gesetzt haben.

**§ 20 „Ehregrabstätten“** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Zeichen der Anteilnahme dürfen, soweit sie von Vereinen oder Vereinigungen gezeigt werden, ausschließlich durch solche, die sich als primäres Ziel die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer oder die Förderung des Suchdienstes für Vermisste zum Ziel gesetzt haben, niedergelegt werden.

**§ 37 „Ordnungswidrigkeiten“** wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
  3. entgegen § 6a Absatz 1 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  4. entgegen § 20 Abs. 2 Zeichen der Anteilnahme niederlegt,...

§ 37 Abs. 1 Ziffern 4–15 (alt) werden zu Ziffern 5-16 (neu)

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich, den 25.09.2024

Peter Hinze  
Bürgermeister